

Gestaltungsrichtlinie 2: Theaterplatz als Grundlage zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen unter Berücksichtigung städtebaulich gestalterischer Gesichtspunkte

1. Geltungsbereich:

Dieser ist aus beiliegendem Lageplan zu ersehen. Er umfasst den Bereich des Theaterplatzes der Stadt Coburg.

2. Erlaubnispflicht:

Die Erlaubnispflicht ist begründet auf Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Das Erfordernis zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, sowie die Einhaltung sonstiger baurechtlicher oder andere ortsrechtliche Vorschriften betreffende Anforderungen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3. Grundsätzliches:

Im Geltungsbereich dieser Gestaltungsrichtlinie können Sondernutzungen in der Tiefe bis zur Flucht der Laternenmasten zugelassen werden. Die Tiefenbegrenzung, insbesondere für Außen- und Terrassengastronomie wird je nach vorhandenem Spielraum entschieden.

Entlang der Gebäudefronten ist eine Durchgangsbreite von 2 m von allen Möblierungen freizuhalten. Grundlage ist der beigelegte Lageplan Maßstab 1 : 200.

Produktwerbung ist nicht zulässig.

4. Gestaltungsvorgaben:

A) Mobiliar für Außen- und Terrassengastronomie

1. Das für die Außengastronomie eingesetzte Mobiliar muss gehobenen Ansprüchen entsprechen und ein zeitgemäßes Design aufweisen. Alle Außenmöblierungsgegenstände sind hinsichtlich Farbgebung, Form und Material auf den Charakter der unmittelbaren Umgebung abzustimmen. Die Möbel sollen die historische Schönheit dieses innerstädtischen Bereichs unterstreichen und sich dieser unterordnen.

Als Materialien sind zugelassen: Holz, Rohrgeflecht, Metall, natur und farbbeschichtet. Alle Materialien auch in Kombination mit anderen zeitgenössischen Werkstoffen.

Reine Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

Die Farbgebung ist beschränkt auf zurückhaltende, helle, freundliche Naturtöne und ist mit Schirm- bzw. Markisenbespannungen abzustimmen. Grelle, stark farbige und glänzende Farbbeschichtungen sind nicht zulässig.

2. Das Stapeln und Lagern von Mobiliar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht erlaubt. Lagerräume zur Unterbringung sind nachzuweisen. Ausnahmen sind mit dem Ordnungsamt abzustimmen.

3. Seitliche Windabweiser oder sonstige Verkleidungen, die zu einem baulichen Charakter (Einhausung) der genutzten Fläche führen, sind nicht erlaubt. Zelt Dachpavillons und Partyzelt dächer sind unzulässig.
4. Podeste für Außengastronomie sind nicht zulässig.
5. Private Fahrradabstellanlagen, Fahrradständer etc. sowie Aufsteller zu Werbezwecken sind nicht zulässig.

B) Schirme und Markisen

Zur dauerhaften Aufstellung von Schirmen müssen geeignete Bodenhülsen geschaffen werden. Bei Wegnahme des Schirmes ist eine bodengleiche Abdeckung der Hülse zwingend erforderlich. Textile Schirmbespannungen und Markisen müssen einfarbig und nichtglänzend sein. Im Übrigen gelten hierfür die unter A) 1., 2. und 3. aufgeführten Gestaltungsvorgaben. Markisen sind außerdem bauliche Anlagen im Sinne der Innenstadtwerbeanlagensatzung (IWAS) und unterliegen ihren Bestimmungen.

C) Bepflanzung und Pflanzgefäße

Die Abgrenzung gegenüber der Verkehrsfläche kann durch Solitärpflanzen in Pflanzgefäßen erfolgen. Eine geschlossen wirkende Umgrenzung ist nicht zulässig.

Als Materialien für die Gefäße sind Metall, Terrakotta und Leiterrakotta (Terrakottaimitation aus Kunststoff) zugelassen. Holz und sonstiger Kunststoff ist nicht erlaubt.

Das Grünflächenamt der Stadt Coburg hat für die Gestaltungsrichtlinien 1, 2 und 3 Pflanzlisten für Musterbepflanzungen herausgegeben, wonach die Bepflanzungen vorzunehmen sind. Diese Musterbepflanzungen sind jeweils Bestandteil der Richtlinien. Nicht zulässig sind Koniferen (Nadelhölzer) wie z.B. Thuja (Sadebaum) oder (Picea) Fichten.

Eine Beratung durch das Grünflächenamt bei der Zusammenstellung der Pflanzen kann in Anspruch genommen werden.

Anlagen

1 Übersichtslageplan M 1 : 2.500

1 Lageplan M 1 : 200

Musterbepflanzungen des Grünflächenamtes